
Werkleiter: Herr Hurtenbach
Sachbearbeiter: Herr Hilberath (Tel. 02641 975326)
Aktenzeichen: AWB-200-2
Vorlage-Nr.: AWB/484/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	25.09.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Zwischenbericht 2024 gemäß § 21 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss nimmt den Zwischenbericht gemäß § 21 EigAnVO für den Abfallwirtschaftsbetriebe Landkreis Ahrweiler zum Stichtag 30.06.2024 zur Kenntnis.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) hat die Werkleitung die Landrätin und den Werksausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Entsprechende dieser Vorgabe ist als Anlage ein aktueller Zwischenbericht mit Stand zum 30.06.2024 beigefügt, der in einer zahlenmäßigen Übersicht die bisherige tatsächliche Entwicklung im Vergleich zu den Planansätzen des Wirtschaftsplanes darstellt.

In Ergänzung zum Zwischenbericht unterrichtet die Verwaltung den Werksausschuss nachfolgend über die wesentlichen Änderungen, die sich aufgrund der bisherigen Abwicklung des Wirtschaftsplanes 2024 gegenüber den Planansätzen im Erfolgs- und Vermögensplan ergeben haben und das hieraus resultierende voraussichtliche Jahresergebnis.

- Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen gehen wir von Mehreinnahmen in Höhe von rund 70 T€ aus. Hier wirkt sich der gestiegene Altpapierpreis positiv aus
- Die Aufwendungen für bezogenen Leistungen reduzieren sich um ca. 80 T€. Dies liegt in der geringen Menge an Bioabfällen begründet.

Der ursprünglich für das Wirtschaftsjahr 2024 erwartete Jahresgewinn von ca. 260 T€ erhöht sich um ca. 150 T€ auf ca. 410 T€.

Alle durch die Flutkatastrophe unmittelbar bedingten Aufwendungen werden weiterhin buchhalterisch separiert und beeinflussen nicht den originären Wirtschaftsplan. Die Aufwendungen werden mit dem Einrichtungsträger abgerechnet. Sollte eine im Anschluss durchgeführte externe Prüfung eine andere Sicht auf die abzugrenzenden Aufwendungen bringen, würde sich das geplante Jahresergebnis allerdings verändern.

Gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) ist eine Änderung des Wirtschaftsplanes nur dann erforderlich, wenn sich eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses abzeichnet und diese Verschlechterung die allgemeine Haushaltslage beeinträchtigt. Da dies für das Wirtschaftsjahr 2024 nicht der Fall ist, kann auf die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes für 2024 verzichtet werden.

Hurtenbach
Werkleiter

Anlagen zur Vorlage:

Zwischenbericht 2024 für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler (AWB)